



# HESSISCHER LANDTAG

20. 07. 2005

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Schäfer-Gümbel (SPD) vom 18.05.2005**

**betreffend Ausübung der Kommunalaufsicht  
über die Stadt Staufenberg (Landkreis Gießen)**

**und**

**Antwort**

**des Ministers des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Die Kommunalaufsicht über kreisangehörige Städte und Gemeinden obliegt den Landräten. Im Falle der Stadt Staufenberg wird die Kommunalaufsicht immer wieder unmittelbar durch den ortsansässigen Regierungspräsidenten Schmied ausgeübt.

### **Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:**

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Staufenberg ist seit 1994 defizitär. Einschließlich des Fehlbedarfs in der Haushaltsplanung für 2005 weist die Stadt Staufenberg ein kumuliertes Defizit im Verwaltungshaushalt in Höhe von insgesamt 9,3 Mio. € aus. Aus Mitteln des Landesausgleichsstocks wurden an die Stadt Staufenberg bisher Zuweisungen zur Abdeckung von Fehlbeträgen in Höhe von insgesamt 2,4 Mio. € bewilligt. Die bisherigen Anstrengungen der Stadt Staufenberg zur Haushaltskonsolidierung sind noch nicht ausreichend, um eine nachhaltige Verbesserung der Haushalts- und Finanzlage zu erreichen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welcher Grundlage und unter welchen Bedingungen können die Regierungspräsidien unmittelbar oder mittelbar durch Weisung an die Landräte in die Ausübung der Kommunalaufsicht eingreifen?

Aufsichtsbehörde der kreisangehörigen Gemeinden, ausgenommen die Sonderstatusstädte, ist der Landrat (§ 136 HGO). Wegen der sich aus dieser Vorschrift ergebenden Behördenhierarchie sind Weisungen der höheren Aufsichtsbehörde möglich. Darüber hinaus ist unter bestimmten Voraussetzungen der Selbsteintritt der höheren Aufsichtsbehörde zulässig (vgl. § 141b HGO).

Frage 2. Auf welcher konkreten Grundlage interveniert Regierungspräsident Schmied im Falle der Stadt Staufenberg?

Die Bewilligung von Zuweisungen für die Stadt Staufenberg aus dem Landesausgleichsstock zum teilweisen Ausgleich von Rechnungsfehlbeträgen habe ich - wie in solchen Fällen üblich - mit Auflagen verbunden, mit denen die Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit unterstützt werden soll. Ausnahmen davon sind möglich, bedürfen aber der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums. Außerdem habe ich das Regierungspräsidium gebeten, die Überwachung der Einhaltung der Auflagen sicherzustellen. Im Rahmen dieser übertragenen Zuständigkeiten war und ist das Regierungspräsidium beim Vorliegen entsprechender Anträge der Stadt regelmäßig gehalten, auch Sachaufklärung zu betreiben. Dies geschah und geschieht selbstverständlich auf dem Dienstwege.

Nach dem Bericht des Regierungspräsidiums hat es stets darauf geachtet, dass der Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden ebenso wie

notwendige Abstimmungen unter Wahrung der originären Zuständigkeit erfolgen.

Frage 3. Welche konkreten kommunalaufsichtsrechtlichen Maßnahmen sind seit Amtsantritt von Regierungspräsident Schmied durch das Regierungspräsidium Gießen direkt oder indirekt über das Landratsamt gegen die Stadt Staufenberg eingeleitet worden (bitte die Maßnahmen nach Art, Inhalt und Datum aufschlüsseln)?

Über die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock hinaus sind vom Regierungspräsidium Gießen keine kommunalaufsichtlichen Maßnahmen nach den §§ 135 ff. HGO gegen die Stadt Staufenberg eingeleitet worden.

Ergänzend hat der Regierungspräsident darauf hingewiesen, dass seit seinem Amtsantritt am 10. Mai 1999 der Stadt Staufenberg drei Bewilligungserlasse auf Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock auf dem Dienstweg zugegangen sind.

Frage 4. Welche anderen Städte und Gemeinden im Bereich des Regierungspräsidiums Gießen werden in ähnlicher Weise kommunalaufsichtsrechtlich begleitet (bitte die konkreten Städte und Gemeinden sowie die konkreten Interventionen und Begründungen seit Amtsantritt durch RP Schmied angeben)?

Zum teilweisen Ausgleich der Rechnungsfehlbeträge 1998 bis 2000 wurde der Gemeinde Merenberg (Landkreis Limburg-Weilburg) am 25. Oktober 2001 eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock gewährt. Der Zuweisungserlass enthält entsprechende Auflagen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Wiesbaden, 7. Juli 2005

**Volker Bouffier**